

#### **Tagesordnungspunkt 4**

### **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Raumbach sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten**

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2017 am 05.10.2022 geprüft. Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde Raumbach zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Gemäß VV Nr. 4 zu § 114 GemO sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: Jürgen Soffel, Hildegard Krauß, Christoph Collet. Holger Thunig (Beigeordneter von 03/2007 bis 05/2019) verzichtet auf die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung. Thomas Ellrich als ältestes anwesendes Ratsmitglied führt den Vorsitz.

Es wird offenbar, dass noch Kosten für Brückenprüfungen strittig sind, die im Jahr 2017 von der damaligen VG Meisenheim in Auftrag gegeben wurden. Die Kosten hierfür wurden 2018 bei der Ortsgemeinde Raumbach verbucht. Dies betrifft die Radwegebrücke, die nach Ansicht der Ratsmitglieder nicht der Ortsgemeinde Raumbach gehört und für deren Prüfung sie daher nicht aufzukommen hat, und um einen Durchlass an der Unteren Bergstraße. Bei letzterem handelt es sich nicht um eine Brücke, sondern um eine Verrohrung. Diese Bauwerke sind erst ab einem Durchmesser von 2 Metern zu prüfen. Die Beauftragung war folglich nicht nötig und darf nicht zulasten der Ortsgemeinde Raumbach gehen.

Nach eingehender Beratung schlägt der Vorsitzende vor, die Entscheidung sowohl über den Tagesordnungspunkt 4 als auch über den Tagesordnungspunkt 5 bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, um bis dahin die Unklarheiten aus obenstehendem Sachverhalt von der Verbandsgemeinde beseitigen zu lassen.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Raumbach vertagt die Beschlussfassung zu den Jahresabschlüssen 2017 (TOP 4) und 2018 (TOP 5) der Ortsgemeinde Raumbach sowie zur Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten bis zur Klärung des Sachverhalts um strittige Berechnungen von Brückenprüfungen im Jahr 2017.

**Abstimmungsergebnis:** 2 - Ja-Stimmen  
1 - Nein-Stimmen  
0 - Enthaltungen